



AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2023

Hannover, bereitgestellt am 02.11.2023

Nr. 27

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover	Seite
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Anton Barsakov	314
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Nino Mirzoeva	314
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Melanie Rose	315
▶ Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	315
▶ I. Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Landwehr –Süllberg“ (LSG-H 22) in der Stadt Hemmingen	316
B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
1. Gemeinde Isernhagen	
▶ Änderung der Richtlinien für die Überlassung von schulischen Einrichtungen und Sporthallen der Gemeinde Isernhagen	318
▶ Bebauungsplan Nr. 2/084 „Zentrum“ 2. Änderung, Ortschaft Altwarmbüchen	318
▶ Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Benutzung der Schulsportanlagen in der Gemeinde Isernhagen	319
2. Stadt Seelze	
▶ Bebauungsplan Nr. 12 „Gümmer-West“, 1. Änderung für den Stadtteil Gümmer	320
C) Sonstige Bekanntmachungen	
Deichverband Leinetal	
▶ Einladung	321

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.

Redaktionsschluss für die letzte Ausgabe ist **Mittwoch, 13.12.2023**,
Aufgrund von Betriebsferien erscheint

die letzte Ausgabe am **Donnerstag, 21.12.2023**.

Redaktionsschluss für die erste Ausgabe ist **Mittwoch, 20.12.2023**,

das erste Amtsblatt für 2024 erscheint am **Donnerstag, 04.01.2024**.

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Anton Barsakov**

An die nachstehende Person

Name: Barsakov
Vorname(n): Anton
Geburtsdatum: 03.04.1988
letzte bekannte Anschrift:

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 23.10.2023, Aktenzeichen 51.04-03-128793, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o.g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 13,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 02.11.2023

Der Regionspräsident
Im Auftrag
gez. Marschall

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Nino Mirzoeva**

An die nachstehende Person

Name: Mirzoeva
Vorname(n): Nino
Geburtsdatum: 13.09.2000
letzte bekannte Anschrift: Marienstraße 61,
30171 Hannover

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 11.10.2023, Aktenzeichen 51.04-19-077647, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 06,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 02.11.2023

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Neubauer

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Melanie Rose**

An die nachstehende Person

Name: Rose
Vorname(n): Melanie
Geburtsdatum: 14.08.1975
letzte bekannte Anschrift: Schmiedestraße 17,
30890 Barsinghausen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 23.10.2023, Aktenzeichen 51.04-23-011962, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 12,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 26.10.2023

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Münsch

► **Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495), wird die folgende Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger öffentlich bekannt gemacht:

Herr Stefan Seidel wurde mit Wirkung zum 01.01.2024 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 249 der Region Hannover bestellt. Der Kehrbezirk Nr. 249 umfasst Teile Stadt Ronnenberg und der Gemeinde Wernigsen.

Hannover, den 20.10.2023

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Adrych

► **I. Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Landwehr – Süllberg“ (LSG-H 22) in der Stadt Hemmingen**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 3 Erstes G zur Änd. des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 8.12.2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 19 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), das zuletzt durch Art. 2 G zur Änd. des G über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und des Ausführungsg zum BundesnaturschutzG sowie zur Änd. weiterer Gesetze vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S. 578) geändert worden ist, wird von der Region Hannover verordnet:

§ 1

Löschung

- (1) Der in anliegender Karte (Maßstab 1: 8.000), Detailkarte 1 als Löschungsbereich gekennzeichnete Bereich wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Landwehr – Süllberg“ (LSG-H 22) gelöscht. Es handelt sich um einen Teil des Flurstücks 51/7, Flur 5, Gemarkung Hiddestorf in Hemmingen.
- (2) Der in anliegender Karte (Maßstab 1: 8.000), Detailkarte 2 gekennzeichnete Bereich wird dem Landschaftsschutzgebiet „Landwehr – Süllberg“ (LSG-H 22) hinzugefügt. Es handelt sich um einen Teil des Flurstücks 123/4, Flur 3 der Gemarkung Ohlendorf in Hemmingen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Karte zur I. Änderungsverordnung kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Hemmingen sowie der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (Naturschutzbehörde) kostenlos eingesehen werden.
- (3) Der gelöschte Bereich sowie der Erweiterungsbe- reich haben eine Größe von jeweils ca. 1,01 ha. Damit bleibt die Gesamtgröße des Landschaftsschutz- gebietes von 1473,22 ha unverändert.

§ 2

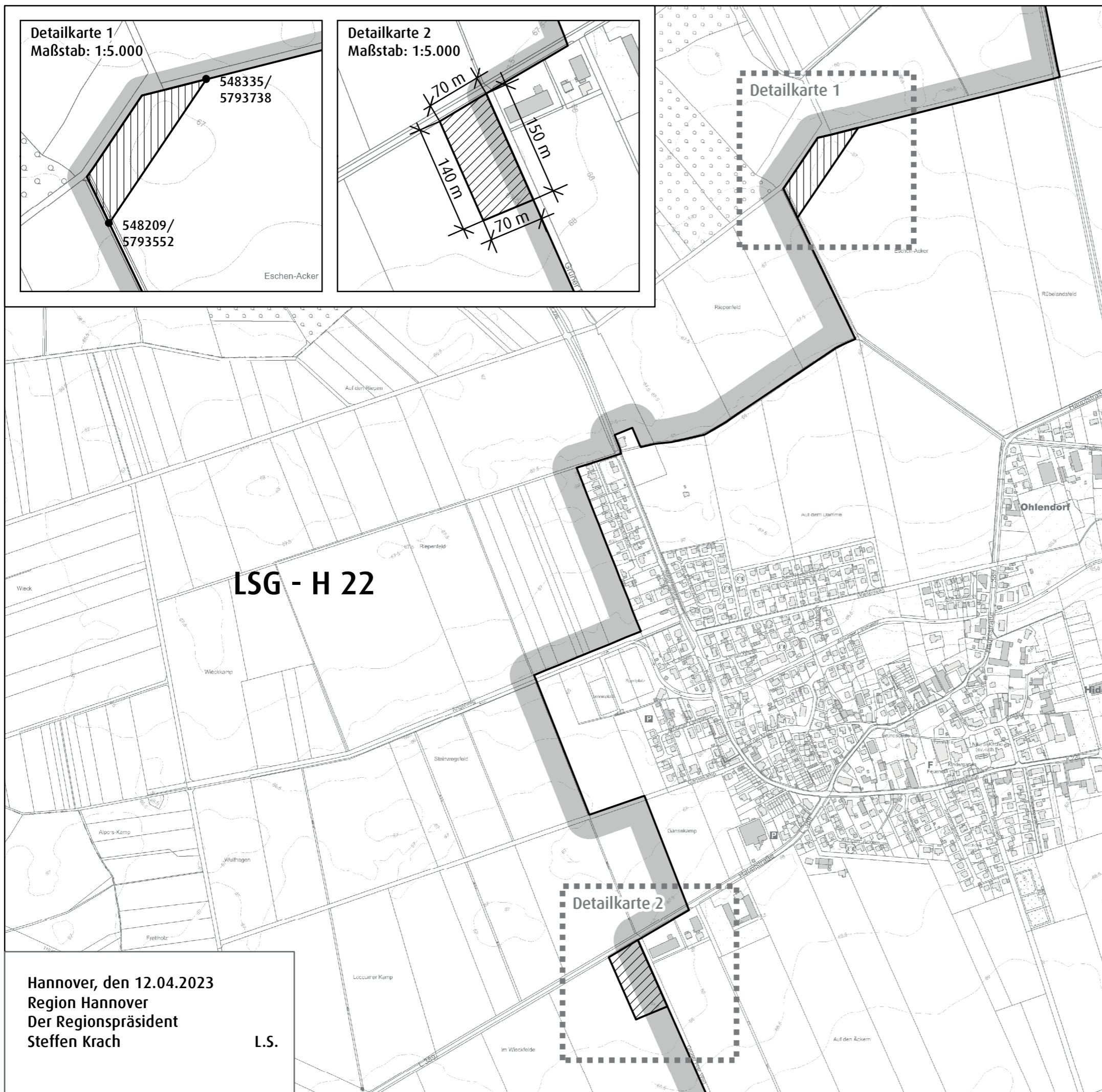
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im elektronischen „Amtsblatt für die Region Hannover“ in Kraft.

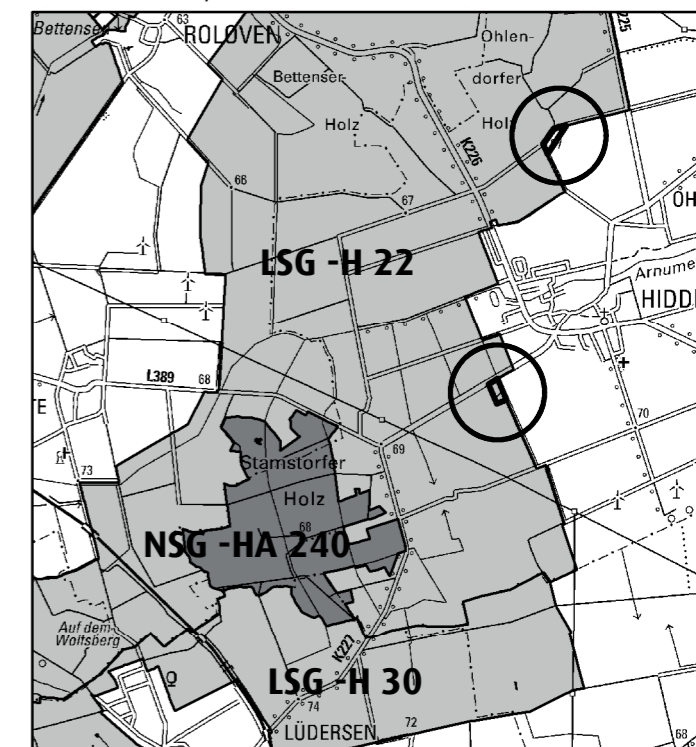
Hannover, 11.10.2023

Region Hannover
Der Regionspräsident
Steffen Krach

— — —



Übersichtskarte, M. 1: 50.000



Legende

- Erweiterungsbereich 1,01 ha
- Löschungsbereich 1,01 ha
- Landschaftsschutzgebiet LSG - H 22

Anlage zur I. Änderungsverordnung
 über das Landschaftsschutzgebiet
 "Landwehr - Süllberg" (LSG - H 22)
 in der Stadt Hemmingen, Region Hannover



Kartengrundlage:
 Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes
 für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2020 LGLN

Datenquelle:
 Umweltinformationssystem Region Hannover (2021)

Herausgeber:
 Region Hannover
 Der Regionspräsident
 Fachbereich Umwelt - Untere Naturschutzbehörde
 Höltystraße 17
 30171 Hannover

Stand: 30.06.2022

© Region Hannover



Detailkarte 1
Maßstab: 1:5.000

Detailkarte 2
Maßstab: 1:5.000

Detailkarte 1

Detailkarte 2

Hannover, den 12.04.2023
 Region Hannover
 Der Regionspräsident
 Steffen Krach

L.S.

B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

1. Gemeinde Isernhagen

► Änderung der Richtlinien für die Überlassung von schulischen Einrichtungen und Sporthallen der Gemeinde Isernhagen

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 28.09.2023 folgende Änderung der Richtlinie beschlossen:

Artikel I

Der § 2 „Benutzung der Einrichtungen“ erhält folgende Fassung:

An allen gesetzlichen Feiertagen sind die schulischen Einrichtungen und Sporthallen geschlossen. Die Nutzung beschränkt sich auf den Wettkampfbetrieb. In den Sommerferien und in den Winterferien werden in 2023 und 2024 die Sporthallen zur Nutzung den Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

Für die Nutzung durch die Sportvereine gelten die Regelungen der Sportförderrichtlinien. Sofern notwendige Arbeiten (Reparaturen, Wartungsarbeiten, Reinigungsarbeiten, etc.) in den Einrichtungen durchgeführt werden müssen, gilt diesen Arbeiten Vorrang. Etwaige Sperrungen der Räumlichkeiten meldet die Gemeinde der Sport AG zur Weiterleitung an die Nutzer spätestens 14 Tage zuvor.

Den Nutzern obliegt die Pflicht während der Ferien die Aufgaben der Reinigungsfirmen zu übernehmen und die Sicherstellung der Schließung der Hallen zu wahren.

Der § 4 „Benutzergruppe“ erhält folgende Fassung

- Benutzergruppe A: entfällt ersatzlos
- Die ehemalige Benutzergruppe B wird zu Benutzergruppe A
- Die ehemalige Benutzergruppe C wird zu Benutzergruppe B

Der § 5 „Nutzungsentgelte“ erhält folgende Fassung

- Benutzergruppe A: entfällt ersatzlos
- Die ehemalige Benutzergruppe B wird zu Benutzergruppe A

Art der Räumlichkeit	Benutzergruppe A	
	Tag	Std.
Benutzung einer Sport -oder Pausenhalle/ Agora/ Sport-außenanlage	80,00 €	8,00 €
Benutzung eines allgemeinen Unterrichtsraumes	8,00 €	*)
Benutzung eines Fachunterrichtsraumes/ Schulküche	35,00 €	*)

*) keine stundenweise Vermietung, nur Tagessatz

Der Benutzergruppe B werden die Einrichtungen und Sportanlagen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Artikel II

§ 7 „In Kraft treten“

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im „elektronischen Amtsblatt für die Region Hannover“ in Kraft.

Isernhagen, den 12.10.2023

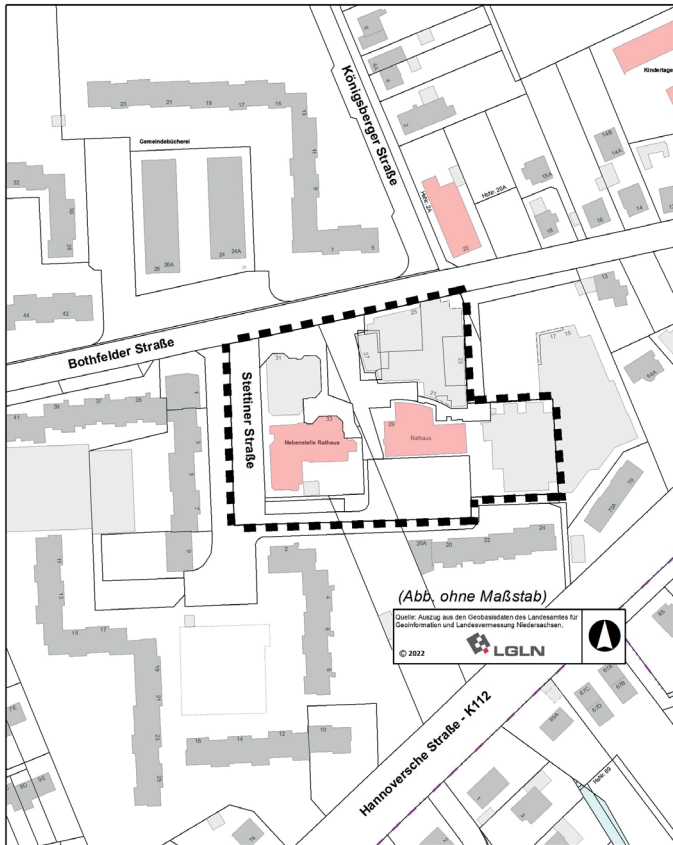
D.S. Gemeinde Isernhagen
gez. Mithöfer
Bürgermeister

► Bebauungsplan Nr. 2/084 „Zentrum“ 2. Änderung, Ortschaft Altwarmbüchen

Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/084 „Zentrum“, Ortschaft Altwarmbüchen, in seiner Sitzung am 28.09.2023 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/084 „Zentrum“, sowie die zugehörige Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Mit einer Einschränkung der zulässigen Nutzungen im Kerngebiet soll negativen städtebaulichen Wirkungen auf das Zentrum vorgebeugt werden. Dieses Problem wird durch flächenintensive Tankstellen und auch durch Vergnügungsstätten ausgelöst, so dass diese aus städtebaulichen Gründen zukünftig ausgeschlossen werden sollen. Damit wird auch eine Angleichung der zulässigen Nutzungen an den angrenzenden Bebauungsplan 2/206 „Nahversorger/Kirche“ erreicht.



Der ca. 0,3 ha große Geltungsbereich wird begrenzt im Westen (Flurstück 40/17) und Süden (40/26 und 40/29) durch die Stettiner Straße, im Osten durch den Marktplatz (35/27, 40/39, 40/40, 40/42 und 40/29) und im Norden durch die Bothfelder Straße (151/4). Sämtliche Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Altwarmbüchen, Flur 2. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Satzung mit der Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem ist gem. § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune unter Angabe der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 24.10.2023

Gemeinde Isernhagen
Der Bürgermeister
Mithöfer

► **Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Benutzung der Schulsportanlagen in der Gemeinde Isernhagen**

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 28.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 1 „Allgemeines“ erhält in Absatz 2 folgende Fassung:

In Ausnahmefällen entscheidet die Gemeinde auf besonderen Antrag, unter Wahrung der Interessen der örtlichen Sportvereine über die Benutzung der Schulsportanlagen durch nicht ortsansässige Vereine, andere sporttreibende Organisationen, Gruppen, Verbände und Privatpersonen.

Der § 4 „Benutzung der Sporthallen“ erhält in Abs. 8, Abs. 11 folgende Fassung:

8. Müll und Abfälle sind generell in die aufgestellten Papierkörbe zu werfen. Bei Großveranstaltungen und insbesondere Veranstaltungen gem. Abs. 7 mit besonderen Abfallaufkommen, bedarf es ergänzender Regelungen in Absprache mit der Gemeinde. Für die Entsorgung der Abfälle ist der Nutzer der Halle zuständig.

11. Die schulischen Einrichtungen und Sporthallen sind an allen gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Die Nutzung beschränkt sich auf den Wettkampfbetrieb. In den Sommerferien und in den Winterferien werden in 2023 und 2024 die Sporthallen zur Nutzung den Vereinen zur Verfügung gestellt.

Sofern notwendige Arbeiten (Reparaturen, Wartungsarbeiten, Reinigungsarbeiten, etc.) in den Einrichtungen durchgeführt werden müssen, gilt diesen Arbeiten Vorrang.

Den Nutzern obliegt die Pflicht während der Ferien die Aufgaben der Reinigungsfirmen zu übernehmen und die Sicherstellung der Schließung der Hallen zu wahren.

Artikel II

§ 14 „In Kraft treten“

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im „elektronischen Amtsblatt für die Region Hannover“ in Kraft.

Isernhagen, den 12.10.2023

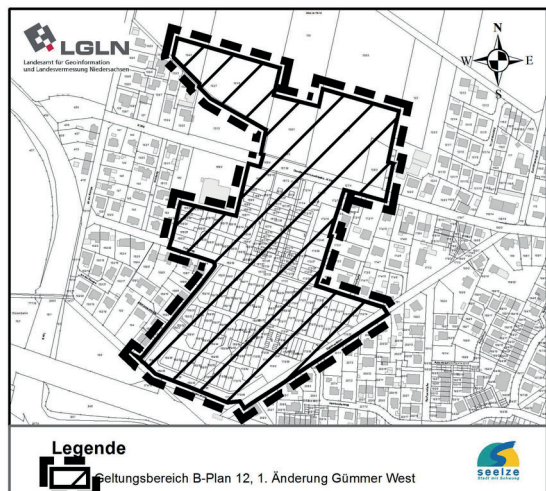
D.S. Gemeinde Isernhagen
gez. Mithöfer
Bürgermeister

2. Stadt Seelze

► Bebauungsplan Nr. 12 „Gümmer-West“, 1. Änderung für den Stadtteil Gümmer

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 den Bebauungsplan Nr. 12 „Gümmer-West“, 1. Änderung für den Stadtteil Gümmer gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der nachfolgenden Skizze zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 12 „Gümmer-West“, 1. Änderung für den Stadtteil Gümmer in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 12 „Gümmer-West“, 1. Änderung für den Stadtteil Gümmer einschließlich dessen Begründung können in der Abteilung für Stadtentwicklung und Stadtplanung der Stadt Seelze, Stadtteil Seelze, Rathausplatz 1, Zi. 230 während der Dienststunden und zwar montags, dienstags, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Diese Bebauungsplanänderung wird zusammen mit der Begründung auch ins Internet gestellt und wird nach Einstellung unter www.seelze.bauleitplaene.de einsehbar sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Seelze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das gleiche gilt für einen nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mangel des Abwägungsvorgangs. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Seelze, 17.10.2023

Stadt Seelze
Alexander Masthoff
Bürgermeister

C) Sonstige Bekanntmachungen

Deichverband Leinetal

► Einladung

Gemäß § 7 der Verbandssatzung lade ich die Mitglieder des Deichverbandes „LEINETAL“ in Gilten zur 3. Mitgliederversammlung am

**Montag, dem 13. November 2023, um 19.00 Uhr,
in das „Dorfgemeinschaftshaus“ im OT Nienhagen,
Rodewalder Straße 9, der Gemeinde Gilten, ein.**

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bericht über die Verbandsarbeit
4. Neuwahl des VERANDSAUSSCHUSSES
5. Mitteilungen und Anfragen

Gemäß § 7 Abs. 3, 4 und 5 der Satzung mache ich darauf aufmerksam, dass alle Mitglieder, die zu Beiträgen herangezogen werden, stimmberechtigt sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung findet gem. § 13 Abs. 1 der Satzung die konstituierende Ausschusssitzung statt.

Tagesordnung: Neuwahl des Vorstandes

Nienburg, den 01.11.2023

Beermann
Verbandsvorsteher

Herausgeber und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20,
30169 Hannover
Telefon: (0511) 616 - 46 451
E-Mail: amtsblatt-rh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de
oder scannen Sie den QR-Code